

Amtsblatt Chemnitz

Stadtgestaltung S.2

Zug um Zug sollen LED in der Stadtbeleuchtung zum Einsatz kommen. Mehr dazu auf Seite 2.

Kultur S.3

Die Kunstsammlungen Chemnitz zeigen jetzt Gemälde der russischen Avantgarde.

Kultur S.5

Fördermittel erhält die Stadt jetzt für die Freizeitanlage Konkordia-Park.

Macher der Woche S.6

Der Chemnitzer Tafel e.V. setzt sich für Menschen ein, die nicht auf der Sonnenseite stehen.

Ausschreibungen S.15,22

In dieser Ausgabe veröffentlicht die Stadt insgesamt zwei öffentliche Ausschreibungen.

Alles drin!

»Kosmos Chemnitz«

»Kulturhauptstadt Europas 2025« – Ideen der Chemnitzer fließen ein

Chemnitz will »Europäische Kulturhauptstadt 2025« werden. Um diesen Titel möchte sich die Stadt bewerben. Dass dies sich lohnt, wollen Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig, Kulturbetriebsleiter Ferenc Csák und Theater-Intendant Dr. Christoph Dittrich am 13. Dezember, 18 Uhr, im Stadtbad beim Podiumsgespräch »Kosmos Chemnitz – Kulturhauptstadt 2025: Alles möglich?!« Zuhörern erläutern. Ihre Gesprächspartner sind Jiří Suchánek, der die Bewerbung der Stadt Pilsen zur »Kulturhauptstadt Europas 2015« federführend leitete und Dr. Simona Neumann. Sie ist Direktorin der Kulturhauptstadt 2021. Diesen Titel vergab die Europäische Union (EU) für 2021 erst kürzlich an die rumänische Großstadt Temeswar. Die Referenten wollen ihre Erfahrungen mit den Chemnitzern teilen und anhand von Fragen aus dem Podium und dem Publikum das Für und Wider einer Bewerbung beleuchten. Moderiert wird das Gespräch von MDR-Moderatorin Ellen Schweda.

Die Stadt lädt Interessierte ein, sich anhand der Vorträge und der Diskussion eine Meinung zur Bewerbung um den Titel »Europäische Kulturhauptstadt 2025« zu bilden. Die Entscheidung über eine Bewerbung trifft der Stadtrat im Januar 2017.

Den Titel »Kulturhauptstadt Europas« verleiht die EU seit 1985. Die EU-Kommission will mit der Titelvergabe, den »Reichtum und die Vielfalt der Kulturen Europas hervorheben«, den Tourismus fördern und zum Imagegewinn von Städten beitragen. Gelingt es Chemnitz, sich gegen andere Bewerber – darunter Dresden – um diesen prestigereichen Titel durchzusetzen, ist mit dem europaweiten Fokus auf die Stadt auch ein immenser Imagegewinn zu erwarten. In den folgenden Monaten soll die Idee in Chemnitz öffentlich diskutiert werden. Stehen die Bürger und der Stadtrat hinter dem Anliegen, ist eine Bewerbung vorbereitet. Welche Chancen das Vorhaben hat, zeigt das Beispiel Essen. Dass die Ruhrmetropole einmal den Titel »Europäische Kulturhauptstadt 2010« tragen würde, galt zunächst als kühne Vision. Dass Essen selbst historische Kulturstädte



Die Entscheidung über eine Bewerbung als »Kulturhauptstadt Europas 2025« trifft der Stadtrat im Januar 2017.

Foto: Dirk Hanus

wie Köln, Potsdam und Regensburg ausstechen konnte, zeigt: Eine europäische Kulturhauptstadt tritt an, um für gesellschaftliche Herausforderungen kulturelle Lösungsmöglichkeiten anzubieten.

»Chemnitz steht in Vielem exemplarisch für die Gegenwart und Zukunft

Europas. Unsere Stadt hat in der Vergangenheit Brüche erlebt, tiefgreifende Veränderungen, aber wir haben sie gemeistert. Das prägt uns und macht Chemnitz zu dem, was es heute ist. Wir haben keine Angst vor Neuem, sondern sind, manchmal zwangsläufig, Experimentierfeld. Und gerade jetzt

geht es um Identität, Zugehörigkeit und Umgang mit Veränderung«, argumentierte die Oberbürgermeisterin im Sommer für eine Bewerbung. Gemeinsam mit Kulturbetriebsleiter Ferenc Csák und Theater-Intendant Dr. Christoph Dittrich hatte sie die Idee vorgestellt. – **Weiter auf Seite 3**

Guillermo García Calvo neuer GMD in Chemnitz

Neuer Generalmusikdirektor in Chemnitz begrüßt

Der spanische Dirigent Guillermo García Calvo wird neuer Generalmusikdirektor der Theater Chemnitz und der Robert-Schumann-Philharmonie. Nachdem Felix Bender die Sparten Oper und Philharmonie in der Spielzeit 2016/2017 als kommissarischer Generalmusikdirektor geleitet hat, tritt Guillermo García Calvo die Position in Chemnitz mit Beginn der Spielzeit 2017/2018 an. Die Vertragsdauer beläuft sich auf vier Jahre mit der Option auf Verlängerung.

Guillermo García Calvo wird sich in gleichem Maße den Konzerten und den Opernproduktionen widmen. Mit seiner großen Leidenschaft für das Schaffen Richard Wagners freut sich der neue Generalmusikdirektor be-



Dirigent Guillermo García Calvo wird neuer Generalmusikdirektor in Chemnitz. Foto: David Bohmann

sonders auf die Chemnitzer Neuinszenierung des »Ring des Nibelun-

gen« im Jahr 2018. Erfahrungen mit den Werken des Bayreuther Meisters konnte er u. a. bereits bei den Produktionen »Tristan und Isolde«, »Das Rheingold« und »Die Walküre« im spanischen Oviedo sammeln.

Guillermo García Calvo wurde in Madrid geboren. Sein Studium führte ihn nach Wien. Dort debütierte er als Operndirigent 2003 mit »Hänsel und Gretel« im Schlosstheater Schönbrunn. Seitdem ist er regelmäßig zu Gast an der Wiener Staatsoper, wo er mehr als 200 Vorstellungen leitete. Darüber hinaus dirigierte er u. a. »Falstaff« in Bukarest, »Goyescas« in Madrid (Teatro Real) und Florenz, »Il barbiere di Siviglia« in Nizza, »Salome« in Palma de Mallorca sowie mehrere Produktionen an der Deutschen Oper Berlin. Er verfügt über ein umfangreiches Konzertrepertoire und arbeitete mit Orchestern wie dem London Symphony, dem Orchester

des Maggio Fiorentino, dem Orquesta Nacional de México, dem Orquesta Nacional de España, den Essener Philharmonikern, der Deutschen Radio Philharmonie Saarbrücken-Kaiserslautern und den Hamburger Symphonikern zusammen.

»Ich freue mich sehr, dass Guillermo García Calvo dem Ruf nach Chemnitz folgt. Er ist ein Künstler, der sowohl im Opern- als auch im Konzertbereich eine charismatische Ausstrahlung besitzt«, sagt Dr. Christoph Dittrich, Generalintendant der Theater Chemnitz. »Seine Dirigate an unserem Haus in der vergangenen Spielzeit haben das Orchester und mich gleichermaßen überzeugt. Wir schätzen zudem seine Internationalität, die sicher dazu beitragen wird, die Oper Chemnitz und die Robert-Schumann-Philharmonie als kulturelle Leuchttürme noch strahlkräftiger zu machen.«

Stadtrat berät über Finanzhilfe für CFC

Achtung! Terminänderung

Der Stadtrat will am 16. Dezember 2016, 16 Uhr über eine finanzielle Unterstützung für den offenbar in ernster wirtschaftlicher Lage befindlichen Chemnitzer Fußballclub entscheiden. Die Terminänderung fand nach dem Druck der jüngsten Amtsblattaussage statt.

Es handelt sich um einen Betrag von 1,26 Mio. Euro. Die Auszahlung ist geknüpft an drei Bedingungen: Das Vorliegen eines von einem Wirtschaftsprüfer bestätigten Konsolidierungs- und Sanierungskonzeptes für den CFC mit positiver Fortführungsprognose; eine Konzeption und der Aufbau eines Finanzcontrollings beim CFC; die Erklärung des CFC zum Recht der derzeitigen Einsichtnahme der Stadt Chemnitz bzw. der beauftragten städtischen Unternehmen in die Bücher und Schriften des CFC und der mit ihm verbundenen Unternehmen.

Welches Licht soll die Stadt beleuchten?

Bürger zur Lichtfarbe von LED-Straßenbeleuchtung befragt

Die Stadtbeleuchtung soll Zug um Zug modernisiert werden: Jetzt beginnt eine Abstimmung zur Wahl der künftigen Lichtfarbe von LED-Straßenbeleuchtungen. Daran können sich die Chemnitzer jetzt beteiligen. Die zur Wahl stehenden Farbnancen tragen männliche und weibliche Namen. An Leuchten am Getreidemarkt kann man sich einen Eindruck verschaffen, über die verschiedenen zur Wahl stehenden Lichttöne der LED-Leuchten. Der Energieversorger eins als Eigentümer und Betreiber der Chemnitzer Stadtbeleuchtung hat dort in Kooperation mit der Stadt eine Musterstrecke für LED-Straßenbeleuchtung errichtet.

Denn bei Neuinvestitionen liegt der Fokus auf LED-Leuchten: Jährlich ist der Austausch von bis zu 1.000 Beleuchtungspunkten geplant. Die Chemnitzer sind bis zum 31. Januar kommenden Jahres aufgerufen, die Leuchten mit der für sie bevorzugten Lichtfarbe zu wählen. Dabei steht ausschließlich das Empfinden der Lichtfarben im Fokus, nicht die Leuchtenmodelle. Hintergrund ist die künftige, stadtweite Modernisierung der Leuchten mit einer Lichtpunkthöhe bis zu sieben Meter mit effizienter LED-Technik. Dies führe laut eins energie in sachsen zu signifikanten

Einsparungen beim Energie- und Kohlendioxidverbrauch.

So kann man sich beteiligen

Auf der Homepage der Stadt Chemnitz oder der von eins energie kann man sich am Online-Voting beteiligen. Damit lässt sich auch gleich vor Ort mit dem Smartphone die persönliche Auswahl treffen. Die Ergebnisse werden im Februar 2017 ausgewertet und dann vorgestellt. Die Auswahl der Chemnitzer fließt ein als eines der Kriterien in die künftige Entscheidung zur Auswahl der Lichtfarbe an Straßenbeleuchtungsanlagen. Der Stadtrat hat im August das Konzept zur Modernisierung der Chemnitzer Stadtbeleuchtung beschlossen. Demnach werden bei allen planmäßig anstehenden Neuinvestitionen sowie Ersatzneubauten von Beleuchtungsanlagen grundsätzlich LED-Leuchten eingesetzt. Zudem sollen zwischen 2016 bis 2018 jährlich zwischen 800 und 1000 Leuchten erneuert und dabei mit moderner LED-Technologie ausgerüstet werden. Danach ist geplant, das Programm zu überprüfen und falls notwendig an die technische Entwicklung anzupassen.

Teilnahme unter
www.chemnitz.de/ledtest
www.eins.de
oder per Post:
Stadt Chemnitz
Tiefbauamt
Annaberger Straße 89
09120 Chemnitz



Ihre Meinung ist gefragt

Bitte geben Sie den Lichtpunkt mit der für Sie angenehmsten Lichtfarbe an. (Mehrfachantworten möglich)

- ☐ »Erika« (Lichtpunktnummer: 607-k0-01)
- ☐ »Gerd« (Lichtpunktnummer: 607-k0-02)
- ☐ »Steffen« (Lichtpunktnummer: 607-k1-04)
- ☐ »Paula« (Lichtpunktnummer: 607-k1-03)
- ☐ »Jörg« (Lichtpunktnummer: 607-k1-02)
- ☐ »Nelly« (Lichtpunktnummer: 607-k1-01)
- ☐ »Jens« (Lichtpunktnummer: 607-k0-03)
- ☐ »Kati« (Lichtpunktnummer: 607-i0-01)
- ☐ »Filomena« (Lichtpunktnummer: 607-i0-03)
- ☐ »Frank« (Lichtpunktnummer: 607-i0-02)
- ☐ »Isolde« (Lichtpunktnummer: 607-i1-01)
- ☐ »Ingolf« (Lichtpunktnummer: 607-i1-02)

Postwertzeichen bitte freimachen

Stadt Chemnitz
Tiefbauamt
Annaberger Str. 89
09120 Chemnitz



Ihre Stimme für die »Best Christmas City Deutschlands«

Die Internationale Fachmesse für Dekoration und Festschmuck »Christmasworld«, lobt erneut den Wettbewerb um die »Best Christmas City« Deutschlands aus. Auf www.bestchristmascity.de präsentieren sich deutsche Städte mit ihren Weihnachtsmärkten. Besucher der Webseite können für ihren Lieblings-Weihnachtsmarkt abstimmen. Der mit den meisten Stimmen gewinnt den Publikumspreis. Der Chemnitzer Weihnachtsmarkt ist unter <https://bestchristmascity.de/Chemnitz> zu finden. 2014 hatte der Chemnitzer Weihnachtsmarkt mit den meisten Online-Stimmen den Publikumspreis vor Braunschweig und Dresden gewonnen. Dies ist nun wieder erklärtes Ziel. Neu ist, dass die erstplatzierte Stadt in der Kategorie Publikumspreis einen professionellen »Weihnachtsmarkt-Check« gewinnt. Neben dem Publikumspreis bewertet eine Fach-Jury in drei Kategorien die teilnehmenden Weihnachtsmärkte. Die Preisverleihung erfolgt am 30. Januar 2017 auf dem Messegelände in Frankfurt/Main.

Rasen statt versiegelter Fläche

Seit Wochenbeginn sind Arbeiten auf dem Spielplatz Am Harthwald 96 im Gange. Hier wird eine größere versiegelte Fläche – das sogenannte Amphitheater – abgerissen. Später soll das Areal mit Erde aufge-

schüttet, modelliert und neuer Rasen gesät werden. Bei günstiger Witterung kann dieses Vorhaben schon bis Jahresende erledigt sein. Der Abriss der Fläche ist eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für Bauarbeiten am

Birkenweg im Stadtpark. Vorbereitet hat das Vorhaben die Iproplan Planungsgesellschaft mbH. Die 25.000 Euro teure Ausführung selbst übernimmt die SKR Sönitz GmbH aus Lichtenberg im Erzgebirge.

Brunnen für den Marktplatz

Markt und Neumarkt werden noch einladender

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in der vergangenen Woche die weitere Umgestaltung und Aufwertung von Markt, Neumarkt und Jakobikirchplatz auf den Weg gebracht. Es sind Wasserspiele und zusätzliche Sitzgelegenheiten vorgesehen. Im städtischen Haushalt stehen für die anstehenden Maßnahmen 1,15 Millionen Euro zur Verfügung. Bis zum Jahr 2020 sollen Markt und Neumarkt auch barrierefrei begehbar sein.

Brunnen und Wasserspiel

Auf dem Markt soll bald ein Brunnen sprudeln. Sein Standort steht praktisch schon fest, da bereits eine Brunnen-

stube als Sammelbecken für das Wasser angelegt ist. Das Wasserspiel komplettieren Sitzgelegenheiten. Im Zuge eines Wettbewerbes im kommenden Jahr soll die konkrete Gestalt des Brunnens gefunden werden. Auch den Jakobikirchplatz zielt künftig ein Wasserspiel. Auf einer zugehörigen Fläche bieten dann Sitzgelegenheiten Zuschauern bei Veranstaltungen Platz.

Bequemes Sitzen

Die Betonbänke auf dem Markt bekommen noch Sitzauflagen aus Holz. In der Inneren Klosterstraße und der Richard-Möbius-Straße ist dies bereits geschehen. Zudem kommen auf dem Jakobikirchplatz und Neumarkt noch vier Sitzmöglichkeiten hinzu. Wie erwähnt, soll auch der Marktbrunnen Sitzgelegenheiten bieten.

Grüne Oase für Sonnenberg

Stadtplatz für Anwohner

2017 entsteht auf dem Sonnenberg an der Fürstenstraße/Zietenstraße ein Stadtplatz. Das Vorhaben hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss letzte Woche beschlossen.

Nach den vorliegenden Plänen sorgt die Freizeitanlage dort für mehr Aufenthaltsqualität. Neben Grün- und Spielanlagen waren PKW-Stellplätze für die Bewohner des Karrees einzurichten. Das Vorhaben hat die Stadtverwaltung mit Beteiligten vor Ort, also unter anderem mit Vermietern und Bewohnern, abgestimmt. Direkt an der Kreuzung wird es einen Vorplatz geben auf dem der Brunnen

Winterdienst in städtischen Parks

Auf Wegen in städtischen Parks und Anlagen erfolgt kein Winterdienst. Fußwege an Straßen entlang der Parks und Grünanlagen werden gemäß Straßenreinigungssatzung bearbeitet. Innerhalb der städtischen Park- und Grünanlagen besteht bezüglich der Wege keine Räum- und Streupflicht. Wer die Wege bei Schnee oder Eisglätte benutzt, tut dies auf eigene Gefahr.

Alles drin!

»Kosmos Chemnitz«

Bewerbung als »Kulturhauptstadt Europas 2025«

Bis zur Stadtratsentscheidung im Januar 2017 will die Stadt über das Thema informieren und das Vorhaben diskutieren. Die Podiumsgäste aus ehemaligen und künftigen Europäischen Kulturhauptstädten sollen den Zuhörern das Potential einer Bewerbung deutlich machen und die Auswirkungen auf den Stadtentwicklungsprozess zeigen.

In der Bewerbung geht es darum, die Besonderheiten und Stärken von Chemnitz zu zeigen und daraus ein Programm zu entwickeln, das die europäische Idee fördert, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Bürger stärkt und Treiber für die breite Kultur und eine nachhaltige Stadtentwicklung ist. Damit ist die Bewerbung für Chemnitz in jedem Fall ein Gewinn. Es geht nicht darum, zu zeigen was wir uns leisten können, sondern was die Stadt zu leisten vermag – als Investition in die Zukunft.

Chemnitz wäre nach Berlin (1988),

Weimar (1999) und Essen/Ruhr (2010) die vierte deutsche Stadt mit diesem Titel.

Die Europäische Kulturhauptstadt 2025 wird 2021 nach einem mehrstufigen Bewerbungsverfahren vom Rat der Europäischen Union ernannt – zwei Städte Europas tragen pro Jahr diesen Titel. Im Jahr 2025 stellen Deutschland und Slowenien die Europäischen Kulturhauptstädte. Die offizielle Bewerbungsphase für die Städte in Deutschland beginnt Ende 2018. Das Bewerbungsverfahren startet mit einer Bewerbungsschrift, gefolgt von Präsentationen vor einer Jury und einem Jurybesuch in Chemnitz. 2021 wird schließlich eine deutsche Bewerberstadt vom Rat der Europäischen Union zur »Kulturhauptstadt Europas« für 2025 ernannt. ■

Nachlesen kann man zum Thema »Kulturhauptstadt 2025« unter www.chemnitz.de/kulturhauptstadt. Hier können die Chemnitzer über ein Kontaktformular auch Ideen einbringen und Vorschläge machen.



Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig, der Leiter des Kulturbetriebes der Stadt Chemnitz, Ferenc Csák, und Dr. Christoph Dittrich, Generalintendant der Theater Chemnitz (re.), stellten im Sommer 2016 die Idee und die Bedeutung einer möglichen Bewerbung der Stadt Chemnitz um den Titel »Kulturhauptstadt 2025« vor. Nun ist es an den Chemnitzern, die Bewerbung zu unterstützen mit Ideen und konkreten Anregungen. Archivfoto: Harry Härtel

Sonderausstellung: »Revolutionär!«



Eines der Gemälde der neuen Sonderausstellung in den Kunstsammlungen Chemnitz hat den Titel »Ruderer« und wurde 1912 von Natalja Gontscharowa in Öl auf Leinwand geschaffen.
Abb.: Vladimir Tsarenkov's Collection, London © VG Bild-Kunst, Bonn 2016

Russische Avantgarde aus der Sammlung Vladimir Tsarenkov ab 11. Dezember 2016

Die Kunstsammlungen Chemnitz präsentieren zum Auftakt des 100-jährigen Jubiläums der Russischen Revolution vom 11. Dezember 2016 bis zum 12. März 2017 etwa 400 Leihgaben von 1110 Künstlern aus der Sammlung Vladimir Tsarenkov.

Die Werke aus den Jahren 1907 bis

um 1930 ermöglichen, die ästhetische Revolte und die sozialutopische Zielrichtung dieser Kunst gleichermaßen zu demonstrieren. Neben Gemälden, Zeichnungen und Grafiken werden Architekturmodelle, Vorarbeiten für Theaterdekorationen, Entwürfe für Bucheinbände, Textilentwürfe, Vorzeichnungen für Plakate, Porzellanentwürfe und die hochkarätigen Gebrauchsporzellane dieser Epoche mit konstruktivistischem Dekor gezeigt. Als mit dem beginnenden 20. Jahrhundert in ganz Europa die Künstler neue Wege beschritten und die Kunst formal revolutionierten, hinterfragten sie zugleich deren soziale Wirkung

und suchten nach neuen Vermittlungsmöglichkeiten. Sie distanzieren sich nicht nur vom Lehrinhalt der Akademien, von der konservativen Orientierung an einem überlieferten Kanon und vom Kunstbetrieb als solchem, sondern suchten jenseits der etablierten Gesellschaft eine breite Öffentlichkeit.

Die Kunst der Moderne verband den ästhetischen Aufbruch mit der Utopie, mittels der Kunst in die Lebenswelt selbst gestaltend eingreifen zu können. Dieser Grundgedanke vereinte die Kubisten, Futuristen, Expressionisten, Dadaisten und Abstrakten in ganz

Europa ebenso wie die Radikalität ihrer Experimente. Nirgendwo aber erfolgte der Sprung in die Moderne gewagter und konsequenter als in der Kunst Russlands und der jungen Sowjetunion.

Zwischen 1905 und 1920 erschütterten Revolutionen, Krieg und Bürgerkrieg das alte Zarenreich. Zugleich wagte eine junge Künstlergeneration einen ästhetischen und visionären Aufbruch, der Verbote und treibende Kraft kommender Veränderungen war und diese begleitete. In keinem anderen europäischen Land verband die Avantgarde so unmittelbar Kunst und soziales Engagement.

Die Künstler Russlands kooperierten in Ausstellungen und Publikationen mit der westeuropäischen Avantgarde und entwickelten eigene künstlerische Spielarten wie den Kubofuturismus oder den Suprematismus. Die fundamentalen Veränderungen nach den Revolutionen begrüßten sie nahezu einhellig und stellten ihr Können der neuen Gesellschaft zur Verfügung. Sie wirkten als Kulturfunktionäre und Hochschullehrer, Designer und Architekten.

Das neue Formenvokabular des Konstruktivismus und Suprematismus verließ die Ateliers und besetzte den öffentlichen Raum auf Plakatwänden und Bucheinbänden. Auch privat durchdrang es das Leben, wie Tapeten, Stoffmuster und Porzellandekors zeigten. Die Künste verschwisterten sich, Dichter malten und Maler verfassten Texte. Eine neue Internationalität war das Ziel der Kunst. Futuristische non-verbale Texte und geometrische Abstraktionen überwandten nationale und politische Schranken und mündeten programmatisch in eine »Internationale des Konstruktivismus«. Heute faszinieren die Größe dieser Visionen und die Tatkraft, mit der an ihrer Umsetzung gearbeitet wurde – unabhängig vom letztlichen Scheitern aufgrund der Fesseln der stalinistischen Kulturpolitik. Zur Ausstellung erscheint ein 424-seitiger Katalog mit farbigen Abbildungen aller Werke und mit Essays von zehn Autoren in einer deutschen und englischen Ausgabe.

Sämtliche in der Ausstellung vertretenen Künstler werden in kurzen Einzeldarstellungen vorgestellt. Ein Rahmenprogramm mit Lesungen und Vorträgen begleitet die Schau.

Agenda 2030: Nachhaltigkeit im Fokus

Klausur des Agenda-Beirates Chemnitz

Mitte November traf sich der Chemnitzer Agenda-Beirat zu einer Klausur. Neben der Evaluierung der zurückliegenden Arbeit ging es um das Umsetzen der Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030. Der Chemnitzer Stadtrat hatte im Frühjahr dazu einen Beschluss gefasst (BA-018/2016 »Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung« – Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene stärken).

Damit ist Chemnitz die erste Kommune in Ostdeutschland und die 31. Stadt in Deutschland, die dem Aufruf des Deutschen Städtetages gefolgt ist, um die Entwicklungsziele der Vereinten Nationen mit Leben zu erfüllen. Die Kommunen können beispielsweise in der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit vor Ort aktiv sein oder kommunale Strategien für ein Nachhaltigkeitsmanagement verfohlen.

An der Klausur nahmen die Bürgermeister Sven Schulze und Michael Stötzer teil. Jürgen Forkel-Schubert, der Sprecher der BNE-Kommunen Deutschlands, sprach über die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen und über die Herausforderungen an



An der Klausur des Agenda-Beirates nahmen die Bürgermeister Sven Schulze und Michael Stötzer teil.
Foto: Umweltzentrum

Konsum und Lebensmodelle. Er betonte, dass die Nachhaltigkeit nicht mehr aufzuhalten sei und die Verwaltung dabei viel bewegen könne. Zunächst braucht es einen Dialog in der Gesellschaft, welche Themen bearbeitet werden sollen. Mit den Strukturen der Agenda 21 in Chemnitz gibt es dafür eine gute Grundlage. So wurde am 17. November über eine Nachhaltige Wald-

wirtschaft im Zeisigwald beraten und diskutiert. Gäste waren u.a. der Förster Knut Sturm aus Lübeck und der Landesnaturschutzbeauftragte Rolf Stefens aus Dresden. Förster, Waldpädagogen, Vertreter verschiedener Verwaltungsbereiche, von Umweltverbänden, der Agenda 21 sowie interessierte Bürger waren dazu aus ganz Sachsen nach Chemnitz gekommen.

Hintergrund:
Am 27. September 2015 verabschiedeten die Vereinten Nationen die Agenda 2030 und die darin enthaltenen 17 Leitziele, die »Sustainable Development Goals«, die sich an die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen richten und insbesondere durch eine kommunale Beteiligung und Verantwortung mit Leben gefüllt werden sollen.

Pelzmühlenteich ist abgelassen

Schutzmaßnahme vor Vogelgrippe

Zum Schutz vor der Vogelgrippe wurde der Pelzmühlenteich abgelassen. Ziel ist, Wildwasservögel, die den Teich nutzen, zu vergrämen. Die zahlreichen Wildvögel – überwiegend Wildenten – sollen andere stehende oder fließgewässer in der weiteren Umgebung aufsuchen.

Bislang ist in diesem Gebiet noch kein Fall von Vogelgrippe (auch Geflügelpest) festgestellt worden.

Sollte die Erkrankung bei einem Tier nachgewiesen werden, wäre insbesondere der Tierpark Chemnitz von den einzuleitenden Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen betroffen. Aufgrund seiner unmittelbaren Nachbarschaft läge er im einzurichtenden Sperrbezirk. Das hätte auch einen eingeschränkten Besucherverkehr zur Folge. Dieses Risiko soll mit der Maßnahme vorsorglich minimiert werden. Im Tierpark Chemnitz wurden bereits seit Mitte November Maßnahmen zum Schutz vor Vogelgrippe umgesetzt. Volieren und Gehege, in denen Vögel untergebracht sind,

wurden mit Planen abgedeckt, einige der Vögel mussten in die Innenräume umziehen. Der Ententeich im Tierpark wurde ebenfalls abgelassen, damit Wildenten keinen Anreiz haben, sich dort aufzuhalten. Auch im Wildgatter Oberrabenstein und im Botanischen Garten wurden entsprechende Vorkehrungen mit den dort lebenden Vögeln getroffen. Die Landesdirektion Sachsen hat am 14. November Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung verfügt, seit im Freistaat Wasservögel an aviärer Influenza (umgangssprachlich auch Geflügelpest oder Vogelgrippe) vom derzeit verbreiteten

Subtyp H5N8 verendet sind. Mit Stand 23. November sind insgesamt sieben nachgewiesene Fälle in den Landkreisen Nordsachsen, Leipzig, Sächsische Schweiz sowie der Stadt Leipzig verzeichnet worden. Die Schutzmaßnahmen sollen verhindern, dass sich Vögel in Beständen in den Ställen und sonstiger menschlicher Obhut durch Wildvögel mit dem Erreger infizieren. Das Virus H5N8 trat erstmals Anfang 2014 in Südkorea in Geflügelbeständen auf. Infektionen des Menschen wurden bislang weltweit nicht nachgewiesen.

Geschichten hören

Wenn zur Veranstaltung »Auf leisen Sohlen...« in die Stadtbibliothek eingeladen wird, heißt es: ganz leise zu sein und die Ohren spitzen, denn die Vorlesepaten kommen zu Besuch. Von den literaturbegeisterten Vorlesern werden neueste Kinderbücher, Klassiker, »Bestseller« der eigenen Kinderzeit oder auch selbst geschriebene Texte im stimmungsvollen Vorlesezeit in der Kinderwelt vorgetragen. Die Termine: dienstags, 13.12., 20.12. und 27.12.16, jeweils 16.30 Uhr und samstags, 10.12. und 17.12.16, jeweils 11 Uhr Ort: Stadtbibliothek Chemnitz, Zentralbibliothek, Kinderwelt

Der Sportsportbund ruft Vereine auf, Kandidaten zur Jugendsportler-Ehrung ebenso wie Ehrenamtliche in Sportvereinen zur Auszeichnung vorzuschlagen. Die Frist dafür läuft bis zum 4. Januar 2017.

Zur von der Sportjugend Chemnitz veranstalteten 6. Jugendsportler-Ehrung am 4. März 2017 sollen die jungen Talente als »Nachwuchssportler des Jahres« ausgezeichnet und so für ihren weiteren sportlichen Weg

motiviert werden. Neben den Nachwuchssportlern werden wie in den vergangenen Jahren auch Ehrenamtliche für ihr besonderes Engagement in der Sportjugendarbeit gewürdigt. Schirmherrinnen der Veranstaltung im Eventbereich der Galerie Roter sind die Turnerinnen Sophie Scheder und Pauline Schäfer. Die Jury mit Vertretern aus dem Vorstand der Sportjugend, von Medien und Sport sowie Sponsoren – entscheidet, wer in den vier Kategorien:

Nachwuchssportlerin/-sportler, Nachwuchsmannschaft (jeweils bis 18 Jahre) und für besonderes ehrenamtliches Engagement im Bereich der Sportjugendarbeit ausgezeichnet wird.

Der Verkauf der Karten für die Auszeichnungsveranstaltung läuft übrigens ab 1. Februar 2017 über die Sportjugend Chemnitz. Eine Karte kostet 15 € und beinhaltet Buffet und alkoholfreie Getränke.

Lebendiger Adventskalender

Die Hausgemeinschaft der Theodor-Lessing-Straße 8 nimmt am »Lebendigen Adventskalender« teil und hat ihre Haustür mit einer goldenen Acht geschmückt. Am 8. Dezember um 18 Uhr werden die Gäste vor der Haustür durch den Posaunenchor »Trinitatis Hilbersdorf« begrüßt. Die Weihnachtswachtel öffnen die »Adventskalender«-Tür und die Gäste treten ins weihnachtlich geschmückte Treppenhaus. Danach folgt das 30-minütige Programm, bestehend aus Musik und Lesung. Für das leibliche Wohl ist gesorgt mit selbstgebackenen Plätzchen, Tee, Kinderpunsch, Glühwein, Schmalzstullen gegen eine Spende für den Elternverein krebskranker Kinder Chemnitz »Haus Schmetterling«.

Chemnitz spielt

Was gibt es Schöneres als gemeinsam zu spielen? Das Deutsche SPIELmuseum lädt dazu am 10.12.16, 12 bis 18 Uhr in das Tietz ein. Dabei kann man unter 200 verschiedenen Brettspielen wählen und auch brandneue Spiele kennen lernen. Eintritt frei.

Stars der Evolution im Naturkundemuseum

Wie konnte aus einer wabbeligen Alge ein Weihnachtsbaum werden und wie kommen die Ringe in den Stamm? Um diese Fragen zu beantworten, schmückt sich das Museum für Naturkunde gemeinsam mit Gästen durch die Erdgeschichte. Jedes Schmuckstück am Baum steht für eine Epoche in der Evolution des Weihnachtsbaumes. So blicken Familien durch die naturwissenschaftliche Brille und erfahren interaktiv, wie sich der Weihnachtsbaum im Laufe der Jahrtausende entwickelt hat – vom ersten Bakterium über das Zeitalter der Dinosaurier bis hin zu unserem heutigen Weihnachtsbaum. Zur Erinnerung gestalten sich Teilnehmer ihren persönlichen Weihnachtsbaumschmuck mit einem Fossil.

Ort: TIETZ, Treffpunkt am Versteinerten Wald
Interaktive Veranstaltung für Familien (für Kinder ab 6 Jahren geeignet)

Eintritt: 4 Euro, Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) und Studenten der TU Chemnitz frei (Ticket an der Museumskasse, 1. Etage lösen)

Termine: 9./16. Dezember jeweils von 15 – 16.30 Uhr

»Brücken in die Zukunft«

Land übergibt Fördermittelbescheid – Chemnitz erweitert Skaterpark

Der Konkordiaplatz erhält für 150.000 Euro einen Bolzplatz – Bund fördert mit 112.500 Euro

Die Stadt Chemnitz bekommt 112.500 Euro für die Erweiterung der Freizeitanlage im Konkordiapark. Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig erhielt dazu am Montag von Umweltstaatsminister Thomas Schmidt einen Förderbescheid. Die Gelder fließen aus dem Budget »Bund« des Programms »Brücken in die Zukunft«. 37.500 Euro steuert die Stadt an Eigenmitteln bei, sodass für insgesamt 150.000 Euro die bestehende Skate- und Parkouranlage um einen Bolzplatz erweitert werden kann.

Wie bei den bisherigen Maßnahmen erfolgt die Planung des städtischen

Grünflächenamtes gemeinsam mit Nutzern. Dazu sollen, anknüpfend an die bewährte Erfolgsgeschichte des Konkordia-Freizeitparks, unter anderem mehrere Workshops und Diskussionsrunden unter Einbeziehung aller Interessenten durchgeführt werden. Die Umsetzung soll 2017 bis 2018 erfolgen.

Der Konkordiapark ist eine über die Stadtgrenzen hinaus bekannte und beliebte Freizeitanlage für vorwiegend jugendliche Nutzer. Er umfasst eine Skateranlage, eine sogenannte Poolanlage, eine Dirtstrecke, einen Streetballplatz und seit 2016 auch eine Parkouranlage.

Bis zum Jahr 2000 befand sich hier ein Wohngebiet mit Baulücken, mit hohem Leerstand, und Gewerberuinen sowie einer ehemaligen Tankstelle. Da sich die neuen Schloßteichanlagen unmittelbar anschließen, wurde eine Angliederung an die Parkanlage angestrebt und Schritt für Schritt realisiert. Im Rahmen des Stadtumbaus (Programm »Soziale Stadt«) wurden



zwei komplette Wohnquartiere abgerissen und zunächst versuchsweise die erste größere Skateranlage in Chemnitz 2001 errichtet. Die entstandene Anlage macht Chemnitz aufgrund Funktionalität und Spaßfaktor in Nutzerkreisen weit über Stadtgrenze hinaus bekannt und beliebt. Insgesamt wurden seitens der Stadt und der Fördergeber (Programm Soziale Stadt) seit 2001 rund 618.000 Euro in die Freiflächen-Gestaltung des Konkordiaparks investiert.

Staatsminister Thomas Schmidt übergab an Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig einen Fördermittelbescheid über 112.500 Euro zur Erweiterung der Skateranlage im Konkordiapark. Gefördert wird die Errichtung eines Bolzplatzes. Die Mittel stammen aus dem Budget »Bund« des Programms »Brücken in die Zukunft«.

Foto: Kristin Schmidt

Spielplatz in Einsiedel wird saniert

Arbeiten zur Wiederherstellung des Spielplatzes Walter-Wieland-Hain in Einsiedel haben begonnen. Das Grünflächenamt hat sich in Absprache mit dem Ortsvorsteher entschieden, das Spielgerät ähnlich dem vorher vorhandenen zu erneuern.

Zunächst mussten zwei Blau-Fichten gefällt werden. Ein bereits vorhandener Fallschutzbereich soll jetzt vergrößert und mit einer neuen Holzeinfassung versehen werden. Der

Fallschuttkies wird ebenso erneuert. Auf die Spielgerätefläche kommt ein neues Kletterachteck mit Rutsche. Die Fertigstellung ist bis zum 30. März kommenden Jahres vorgesehen.

Mit der Umsetzung des Vorhabens wurde die Liebscher & Partner GmbH aus Chemnitz betraut. Die Baukosten belaufen sich auf etwa 28.000 Euro.

Keine Webcams im Naturschutzgebiet

Das Umweltamt informiert:

In einem Artikel der Freien Presse vom 8.11.2016 wird über den Einsatz von Webcams berichtet. Durch diese neue Möglichkeit sind sehr schöne Naturbeobachtungen möglich.

Webcams können nicht einfach irgendwo aufgestellt werden. Verschiedene gesetzliche Vorgaben wie Ei-

gentümerrechte, Datenschutz und auch Naturschutzregelungen wie Schutzgebietsverordnungen und spezielle Artenschutzvorschriften sind dabei zu beachten. Der für diesen Artikel interviewte Bürger äußerte, im Chemnitztal auf Bibersuche gehen zu wollen.

Deshalb möchte das Umweltamt auf Folgendes hinweisen: Große Teile des Chemnitztales bei Draisdorf sind als Naturschutzgebiet geschützt. Gemäß

Rechtsverordnung für dieses Schutzgebiet ist ein Betreten abseits der Wege nicht erlaubt. Das Aufstellen einer Webcam ist hier also nicht möglich. Darüber hinaus ist der Biber eine gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Tierart. Störungen dieser Tierarten an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind verboten. Somit ist das Anbringen von Webcams an Biberbauten bzw. an Fraßstellen des Bibers generell nicht erlaubt.

Stadtpark: Unsaniertes Wegestück wird erneuert

Der Wirtschaftsweg im Stadtpark – vom Otto-Werner-Garten bis zur Scheffelstraße – wurde bereits 2012 ausgebaut. Damals konnte man den Teil in Richtung Scheffelstraße wegen fehlender Mittel noch nicht erneuern. 2013 schädigte ein Hochwasser diesen unsanierten, rund 260 Meter langen Bereich zusätzlich. Nun nimmt die Stadt das fehlende Stück von der Gaststätte Rosarium bis zur Scheffelstraße in Angriff und erneuert es.

Angelehnt an den bereits 2012 sanierten Abschnitt, stellt die Firma Chemnitzer Tiefbau GmbH nun eine mit der Denkmalbehörde abgestimmte Oberfläche her. Um Platz für das Vorhaben zu schaffen, ist es nötig, Sträucher zurückzuschneiden und sieben Bäume zu fällen. Die Gehölze gehör-

ten ohnehin nicht zum Originalbestand des denkmalgeschützten Parks. Dort lässt das Grünflächenamt im kommenden Jahr noch 52 Sträucher und einen Baum pflanzen sowie Rasenflächen anlegen. Rückschnitt und Fällungen erfolgen noch im Dezember. Anfang 2017 reißt die beauftragte Firma den alten Weg ab und bringt die neuen Trag-

schichten auf. Bis Mitte Mai sollen die 103.000 Euro kostenden Arbeiten erledigt sein. Mit 67 Hektar Größe ist der Stadtpark der zweitgrößte Chemnitzer Park. Er steht unter Denkmalschutz und weitgehend auch unter Naturschutz. Gut besucht ist die reizvolle Anlage auch, weil sie von der Innenstadt bis zur Stadtgrenze führt.

Neues Straßengrün

Seit Oktober ist der neue Autobahnzubringer von der Oberfrohnauer Straße zur Autobahn A72 befahrbar. Noch im Dezember werden hier Straßebäume gepflanzt und Nebenflächen des Zubringers begrünt. Zuerst kommen 77 Eichen entlang der neuen Trasse in die Erde. Im Bereich der Straßenanbindung Oberfrohnauer Straße sollen künftig auch zwei Ahornbäume stehen. Im Frühjahr kommen an der Weydemeyerstraße vier kleinkronige Eichen hinzu. Seitlich der Trasse werden 14 Birken und Eichen in Gruppen gepflanzt und Rasen gesät. Während der Begrünungsarbeiten gibt es Verkehrseinschränkungen durch eine halbseitige Sperrung. Der Verkehrsfluss wird durch eine Ampel geregelt. Spätestens Ende April 2017 sollen diese Begrünungen abgeschlossen sein. Pflegeleistungen führt eine Landschaftsbaufirma indes noch bis Herbst 2018 aus. Rund 108.000 Euro kostet das neue Straßengrün in Chemnitz-West.

Zum Schutz der Grünanlage entfallen Parkflächen

Im Küchwaldpark, am nördlichen Ende des Küchwaldtrings, will die Stadt jetzt Parkflächen entsiegeln. Dies geschieht zum Ausgleich für eine Hochwassererschadensbeseitigung im Stadtpark. Das Naturschutzgesetz verpflichtet Kommunen dazu, Versiegelungen und andere Natureingriffe am selben Ort durch Ersatz- oder aber an anderer Stelle durch Ausgleich-Maßnahmen zu kompensieren. Das Entsiegeln besagter Parkflächen am Küchwaldtring erfolgt aber auch, da

dort Parkplatzsuchende mit ihren Fahrzeugen oft die unter Denkmalschutz stehenden Grünflächen beschädigen.

Kommenden Montag soll der Abbruch dieser Parkflächen am Küchwaldpark beginnen, vorausgesetzt die Witterungsverhältnisse lassen dies zu. Unter der Voraussetzung können die Arbeiten bereits zum Jahresende abgeschlossen sein. Die rechtwinklig in Richtung Grünanlage weisenden Parkflächen werden abgebrochen und mit Rasen-

saat versehen. Die Grenze zum Straßenraum markiert künftig ein Hochbord. Dieser soll verhindern, dass die unter Denkmalschutz stehende Grünanlage künftig abermals befahren oder auf ihr geparkt wird. Die Neugestaltung dieses Bereichs im Küchwaldpark kostet rund 13.000 Euro. Der von Stadtgartendirektor Otto Werner zwischen 1900 und 1915 geschaffene Küchwaldpark ist die größte Chemnitzer Parkanlage und gilt sogar als eine der größten in Sachsen.

Erholungssuchende können ihr Fahrzeug ganz in Nähe dieser beliebten »grünen Lunge« abstellen, und zwar auf einem Parkplatz in unmittelbarer Nähe zu den jetzt wegfallenden Stellflächen. Auf den besagten Parkplatz gelangt man von der Leipziger Straße aus. Das Grünflächenamt bittet Parkplatzsuchende künftig den Küchwaldtring zu meiden und stattdessen direkt auf den ausgewiesenen Parkplatz zu fahren.

Spenden nicht nur zur Weihnachtszeit nötig

»Macher der Woche«:
Amtsblatt stellt Christiane
Fiedler von der Chemnitzer
Tafel vor.

Vor Weihnachten ist besonders viel los bei Christiane Fiedler. Sie ist die Leiterin der Chemnitzer Tafel e.V. und hat die Lebensmittel- und Kleider- sowie Sachausgabe in Chemnitz mit gegründet. Seit 20 Jahren ist sie dabei. »Vor Weihnachten erinnern sich die meisten daran, noch kurz vorm Jahreswechsel was Gutes tun zu müssen«, sagt die 56-Jährige und ergänzt: »Aber wir müssen auch die verbleibenden elf Monate über die Runden kommen, nicht nur vier Wochen.« Gut zwei Wochen vor dem Weihnachtsfest trafen wir uns in der Chemnitzer Tafel auf der Zwickauer Straße, in Höhe Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 1 und sprachen mit Christiane Fiedler.

Wer kommt zu Ihnen?

Das ist sehr unterschiedlich. Es sind junge Erwachsene, Familien, Rentner, Menschen mit wenig Einkommen, Menschen, die in vorübergehenden Notsituationen sind, Asylbewerber, Migranten – also quer durch die Gesellschaftsschichten.

Was müssen die Menschen nachweisen, um sich bei Ihnen Spenden abzuholen?

Wenn sie das erste Mal kommen, brauchen sie erst mal gar nichts. Unsere Mitarbeiter erklären den Leuten, dass sie sich anmelden müssen, wenn die wiederkommen wollen. Zur Anmeldung montags lassen wir uns entweder den Grundsicherungsbescheid oder den ALG II-Bescheid, Wohngeld-, Asylbewerberleistungsbefreiung oder ähnliches vorzeigen. Also alles, was staatliche Leistung sind und jemanden als bedürftig ausweisen, kann vorgezeigt werden.

Rund 1.600 Personen versorgen Christiane Fiedler und ihre Mitstreiter wöchentlich. Neben den regelmäßigen Lieferungen, wie beispielsweise an die Suppenküche oder an das Wohnungslosenprojekt der Selbsthilfe 91 auf der Heinrich-Schütz-Straße, kommen wochentags auch Menschen zur Ausgabenstelle auf der Zwickauer Straße 247 und (einmal wöchentlich) zur Ausgabe in Frankenberg. Die Frankenberg Tafel ist ein Projekt der Chemnitzer Tafel und seit 2006 einmal wöchentlich geöffnet.

Hat sich die Zahl in den vergangenen Jahren erhöht?

Nein, das kann man so nicht sagen. Es ist relativ stabil geblieben. Selbst als viele Flüchtlinge in die Stadt kamen. Manchmal erklärt sich das durch die Verbesserung auf dem Arbeitsmarkt. Oftmals werden Personen aber auch in Maßnahmen über das Jobcenter vermittelt.

Woher bekommen Sie denn Lebensmittel- und Sachspenden?

Wir bekommen viel von Lebensmittelmärkten. Im Idealfall auch von Unternehmen. Wir haben aber wenig Lebensmittelproduzierende Betriebe in der Umgebung. Wir bekommen einiges von Handelseinrichtungen oder Orga-



»Vor Weihnachten erinnern sich die meisten daran, noch kurz vorm Jahreswechsel was Gutes tun zu müssen«, sagt Christiane Fiedler (2.v.r.) vom Chemnitzer Tafel e.V. Jenen Menschen zu helfen, denen es schlechter geht, ist ihr und ihren Helfern ein Bedürfnis.
Foto: Dirk Hanus

nisationen. Bei den Geldspenden sind es Unternehmen, Privatpersonen und Gerichtsaufgaben.

Das, was die Tafel ausmacht ist nicht nur, dass wir Menschen helfen. Wir schaffen auch ein Bewusstsein dafür, nicht immer alles wegzuschmeißen. Schon alleine beim Thema Backwaren: Am Ende des Tages wird einfach viel zu viel weggeschmissen. Und das kann ja nicht der Sinn sein. Schon die Herangehensweise ist unverständlich. Der Handel sagt: »Der Kunde soll bis zum Ladenschluss frische Ware bekommen.« Da sage ich immer, wollen die Kunden das wirklich? Poche ich denn wirklich kurz vor Ladenschluss auf die eine bestimmte Sorte Brot oder nehme ich dann eben auch mal ein anderes.

Neben der Lebensmittelausgabe können Bedürftige auch, gegen einen kleinen Obolus, Kleidung oder andere Artikel bei der Tafel erwerben. Kann man eigentlich als Bürger mit seinen Kleiderspenden hierher kommen?

Solche Spenden nehmen wir natürlich auch an. Ratsam ist es, vorher anzurufen, weil wir ein paar Kriterien haben. Wir nehmen beispielsweise aktuell keine Sommerkleidung an, weil wir auch nur begrenzten Lagerraum haben. Dann gibt es natürlich auch unterschiedliche Ansprüche. Was einige Menschen denken, das andere noch anziehen, ist nicht immer richtig. Wir nehmen zum Beispiel keine getragene Unter- und Nachtwäsche.

Zurzeit werden uns auch vermehrt kaputte Weihnachtsdeko-Artikel angeboten. Räucherstäbchen mit einem kaputten Fuß oder Engel mit kaputten Flügeln. Das sind so Sachen, bei denen ich ein bisschen misstrauisch reagiere.

Werden bei Ihnen manchmal Angebote missbraucht?

Wir haben das selbst nicht in Erfahrung bringen können. Uns wurde das zugeht. Wir bitten natürlich immer um Verständnis, dass wir die Bedürftigkeit kontrollieren müssen. Wir sind ein gemeinnütziger Verein und müssen Nachweise an das Finanzamt über-

mitteln. Wir arbeiten nur mit Spenden – ob Finanzen, Lebensmittel oder Sachspenden. Ich kann nur garantieren, dass diese Spenden nicht missbraucht werden, wenn ich für jeden, der zu uns kommt, die Hand ins Feuer legen kann. Und das kann ich nur, indem ich das eben kontrolliere und festhalte.

Wie viele Mitarbeiter haben Sie?

Wir haben über 50 ehrenamtliche Helfer bei uns. Zurzeit haben wir wirklich eine große Nachfrage. Ich führe Gespräche und habe Menschen zum Probearbeiten da. Wir haben drei festangestellte Mitarbeiter mit unterschiedlicher Stundenzahl, die wir aber als Verein auch allein finanzieren müssen. Der Großteil vor Ort sind Frauen. Die Männer, die bei uns mitmachen, sind dann eher im Außendienst tätig. Die sitzen im Auto, bringen uns die Nahrungsmittel. Für die Arbeiten direkt im Haus lassen sich komischerweise nicht so viele Männer finden. Wir müssen hier eben viel putzen. Gemüse muss geputzt und aussortiert werden, dann muss natürlich die Ausgabe immer sauber sein. Das machen Männer einfach nicht so gern. Die sind eher für die handfeste Arbeit.

Sie haben die Tafel in Chemnitz 1997 mit aufgebaut. Selbst sind Sie seit 1996 dabei. Wie sind Sie dazu gekommen?

Ja, ich hab vor 20 Jahren damit angefangen. Ich war damals selber arbeitslos und steckte persönlich in einer Sinnkrise. Ich war Mitte 30, die Kinder waren aus dem Gröbsten raus. Ich bin niemand, der wegen jedem Zipperlein zu Hause bleibt. Eigentlich genau das, was ein Chef suchen sollte – habe ich gedacht.

Aber trotzdem wollte mich niemand so richtig. Dann hatte ich im Fernsehen einen Beitrag über die Frankenberg Tafel gesehen und dachte: »Das wäre es! Wenn es sowas nur bei uns gäbe!« Und kurze Zeit später habe ich einen Zeitungsartikel gelesen, in dem Sozialarbeiter der AWO und VIP Chemnitz e.V. erklärten, dass es schön wäre, wenn in Chemnitz so eine Tafel entstehen würde. Ich habe zu denen

Kontakt aufgenommen und meine Bereitschaft signalisiert. Dann habe ich mich kundig gemacht, wie man eine Tafel gründet und habe Mitstreiter gesucht. Im Mai 1997 waren wir so viele Leute, dass wir den Verein gründen konnten.

War der Weg am Anfang steinig?

Ja, das kann man schon so sagen. Am Anfang kannte die Tafel kein Mensch. Viele dachten, wir sind Vertreter von Schultafeln (lacht). Das war schon nicht so einfach. Aber es war eine schöne Zeit. Ich habe viel kennengelernt. Ich konnte neue Erfahrungen sammeln. Dann war ich in Dresden beim Tafeltreffen vom Bundesverband und so hoch motiviert. Dort habe ich viele Menschen von verschiedenen Tafeln kennengelernt. Das war super. Im Zuge dessen haben wir unser erstes Auto geschenkt bekommen. Zu Beginn waren wir dann eher ein Transportunternehmen und haben Dinge von A nach B geschafft. Das war uns eigentlich gar nicht so lieb. Wir wollten schon eher eine zentrale Verteilstelle sein, wo die Leute zu uns kommen. Wir haben dann nach Räumen gesucht. Eine von uns hat die ehemalige Kita in der Lohstraße ausfindig gemacht und Kontakt mit der Stadt aufgenommen. Wir bekamen die Information, dass wir dort rein können, es aber sein kann, dass wir jederzeit wieder raus müssen, weil der Komplex abgerissen werden soll. 1998 haben wir dann unsere erste Ausgabestelle in der Lohstraße eröffnet. Als wir dort eingezogen sind, hatten wir noch kein Geld. Da hat mal die eine oder die andere die Miete bezahlt. Über eine größere Spende haben wir dann für ein komplettes Jahr die Miete bezahlt bekommen. Das war eine Riesenerleichterung. Dann sind wir Stück für Stück gewachsen, verbunden mit meiner hauptamtlichen Anstellung, weil das ein Fulltime-Job ist. So konnten wir die Tafel auf sichere Füße stellen. Und so feiern wir im kommenden Jahr unser 20-jähriges Jubiläum.

Sind Sie zufrieden, wie sich die Chem-

nitzer Tafel etabliert hat und wie die Chemnitzer die Tafel sehen?

Also ich denke schon. Wir sind ja sehr bemüht, dass wir ein positives Bild in der Öffentlichkeit abgeben. Davon leben wir auch! Ein Spender gibt uns ja auch nur seine Dinge ab, wenn er uns vertraut. Wir haben wirklich viele Menschen, die uns regelmäßig auch kleinere Beträge spenden.

Kann man sagen, dass der Chemnitzer besonders spendabel ist?

Diese Frage ist wirklich nicht ganz einfach zu beantworten, da mir die Vergleiche fehlen. Wenn ich da an meine, leider inzwischen auch verstorbene, gute Kollegin aus Hamburg denke, die mir immer eine gute Lehrmutter war: Sie hat sich manchmal in Hamburg mit einem Hut ins Theater gestellt und dort Spenden eingesammelt. Da hat sie am Abend zwischen 7000 und 8000 Euro bekommen. Dabei ist allerdings auch zu bedenken, dass Hamburg nicht nur eine viel größere, sondern auch eine sehr viel wohlhabendere Stadt ist. Auf eine solche Resonanz in Chemnitz zu hoffen, wäre deshalb ein bisschen vermessen. Rückblickend muss ich aber sagen, dass es in unserer Stadt sehr, sehr viel treue Unterstützer der Tafel gibt, auf die wir auch in schwierigen Zeiten bauen konnten. Ich bin zuversichtlich, dass der Tafel auch in Zukunft diese wertvolle Unterstützung zuteilwird.

Haben Sie Wünsche für das 20-Jährige Jubiläum im nächsten Jahr?

Ich würde mir wünschen, dass wir guten Nachwuchs finden. Wir sind ja auch 20 Jahre älter geworden und es muss über Kurz oder Lang eine Generation nach uns kommen, die die Arbeit der Tafel weiter machen. Dann wünsche ich mir natürlich, dass wir finanziell abgesichert sind. Tafelarbeit kann man eben nicht nur als Ehrenamtsarbeit ansehen. Denn auch Ehrenamt braucht ein Hauptamt, das einen unterstützt. Das würde ich mir wünschen: Dass man die wichtigsten Positionen mit hauptamtlichen Mitarbeitern besetzen kann.

Sitzung des Ortschaftsrates Grüna – öffentlich –

Montag, den 12.12.2016, 19:00 Uhr, Ratszimmer, Rathaus Grüna, Chemnitzer Straße 109, 09224 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | |
|---|--|
| 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | 7. Auswertung des Gespräches mit dem Stadtplanungsamt vom 08.12.2016 |
| 2. Feststellung der Tagesordnung | 8. Verfahrensweise Verfügungsbudget |
| 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Grüna – öffentlich – vom 07.11.2016 | 9. Informationen des Ortsvorstehers |
| 4. Stellungnahmen zu vorliegenden Bauanträgen | 10. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder |
| 5. Diskussion zum Haushaltsplanentwurf 2017/2018 der Stadt Chemnitz | 11. Einwohnerfragestunde |
| 6. Bekanntgabe der Umwidmung des Zuschusses für den Heimat- | 12. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Grüna |
- Lutz Neubert** // Ortsvorsteher

Bekanntmachung der Sonderungsbehörde

Mitteilung über Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG – in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr.: 01/16, Sonderungsgebiet: Schmidt-Rottluff-Straße

In der Gemeinde Chemnitz, Gemarkung **Glösa** wurde für die Flurstücke **445/11, 656 und 657/1** das Verfahren 01/16 nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG –) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG) vom 26.10.2001 (BGBl. I S. 2716; BGBl. III 403-27) eingeleitet. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Grundstücksgrenzen in Übereinstimmung mit der Straßenverkehrsfläche gebracht werden. Sonderungsbehörde ist das Städtische

Vermessungsamt Chemnitz.

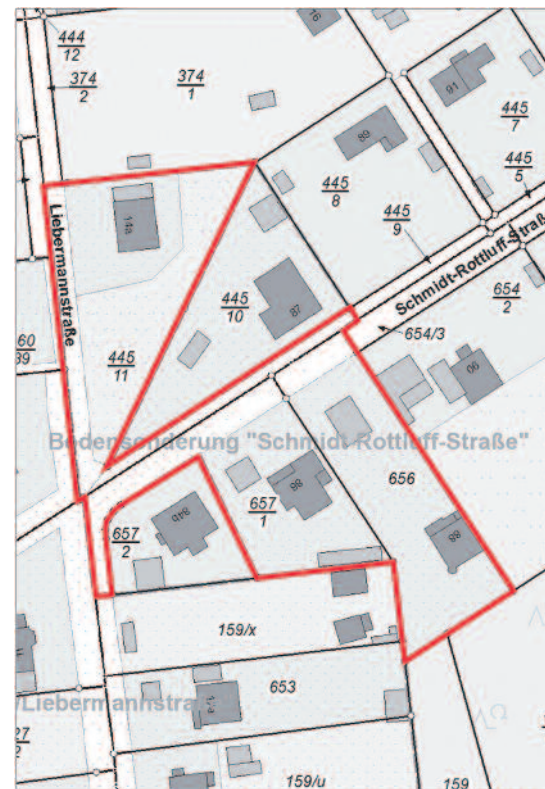
Der Entwurf des Sonderungsplans sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen liegen vom **12.12.2016** bis **11.01.2017** in den Diensträumen des Städtischen Vermessungsamtes, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, 09120 Chemnitz, Annaberger Str. 89, im Zimmer 135 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt: Montag und Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache (Frau Seydel 0371/488 6222; Frau Erler 0371/488 6212) möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntma-

chung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum, Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz und Antragsteller nach dem Vermögensgesetz.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

gez. **Tibor Stemmler** // Leiter der Sonderungsbehörde der Stadt Chemnitz



Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOB sowie zu Architekten, Ingenieurleistungen nach VgV

Die Vergaben von Bauleistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter: <http://www.chemnitz.de>, <https://www.evergabe.de> und <http://www.bund.de> sowie teilweise im Amtsblatt der Stadt Chemnitz.

Die Vergaben von Bauleistungen sowie Dienstleistungen von Architekten- und Ingenieuren im europaweiten Bereich werden veröffentlicht unter: <http://www.chemnitz.de>, <https://www.evergabe.de/unterlagen> und <http://www.bund.de> sowie immer unter <http://simap.ted.europa.eu/> Weitere Informationen zur e-Vergabe erteilt das Rechtsamt der

Stadt Chemnitz, dort können Sie auch ein Informationsblatt zum Thema anfordern, E-Mail: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de, Tel. Frau Reichel 0371 488-3077, Frau Henke 0371 488-3078, Fax: 0371 488-3096 Submissionsstelle für Vergaben nach VOB sowie Architekten-, Ingenieurleistungen nach VgV: Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Erdgeschoss Raum 018 Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr, Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr, Freitag geschlossen

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

<http://www.chemnitz.de>,

<http://www.eVergabe.de> und

<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz. Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.eVergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>. Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Webseite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung-ver>

öffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:

Frau Beck

Tel.: 0371/ 488 1067

Fax: 0371/ 488 1090

E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Impressum



HERAUSGEBER

Stadt Chemnitz

Die Oberbürgermeisterin

SITZ

Markt 1, 09111 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES

Chefredakteurin

Katja Uhlemann

Redaktion

Monika Ehrenberg

Tel. 0371 488-1533

Fax 0371 488-1595

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. 0371 656-20050

Fax 0371 656-27005

Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH

Objektleitung

Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050

Anzeigenberatung

Jana Schollbach, Tel. 0371 656-20052

Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

Reklamationen

Tel. 0371 656-20050

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz

DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG

VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co.

KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz

E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 01.02.2008



Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz

Die vom Stadtrat der Stadt Chemnitz am 31.08.2016 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich Plauer Straße im Stadtteil Euba wurde von der Landesdirektion Sachsen am 09.11.2016 unter Az.: C35-2511/43/5 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB im **Stadtplanungsamt, Abt. Stadtentwicklungsplanung, Zi. 442, im Technischen Rathaus, Annaberger Straße 89, während der Zeiten Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr** kostenlos einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

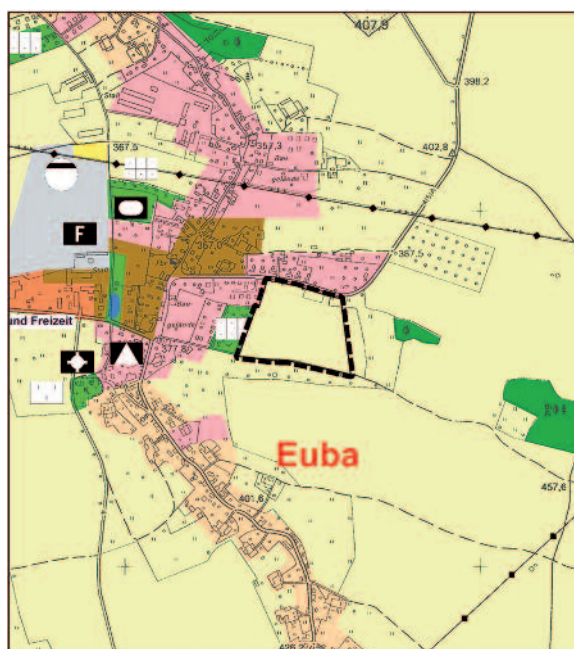
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 SächsGemO gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2



37. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ausschnitt Stadtteil Euba
Bereich Plauer Straße

M 1:10 500

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

bisherige Darstellung	neue Planungsabsicht	Größe
Wohnbaufläche	Fläche für die Landwirtschaft	5,6 ha

Fläche für die Landwirtschaft

Hinweis:
Die Änderungen zum Flächennutzungsplan erfolgen aus rechtlichen Gründen auf der topografischen Kartengrundlage des seit dem 24.10.2001 wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz.



Stadtplanungsamt

- SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens-

oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden,

so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Chemnitz, den 25.11.2016

gez. **Barbara Ludwig** //
Oberbürgermeisterin

außerplanmäßige Sitzung des Stadtrates – öffentlich –

Freitag, den 16.12.2016, 16:00 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Beschlussvorlage Änderung der vertraglichen Beziehungen im Verhältnis zum Chemnitzer Fußballclub e. V. sowie zur CFC Marketing

und Stadionbetrieb GmbH

Vorlage: B-301/2016

Einreicher: Oberbürgermeisterin/Dezernat 1/Amt 20

4. Bestimmung von zwei Stadtratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates – öffentlich –

Barbara Ludwig //
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz

Die vom Stadtrat der Stadt Chemnitz am 28.09.2016 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich Heilstättenwald im Stadtteil Borna-Heinersdorf wurde von der Landesdirektion Sachsen am 09.11.2016 unter Az.: C35-2511/43/6 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB im **Stadtplanungsamt, Abt. Stadtentwicklungsplanung, Zi. 442, im Technischen Rathaus, Annaberger Straße 89, während der Zeiten Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr** kostenlos einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

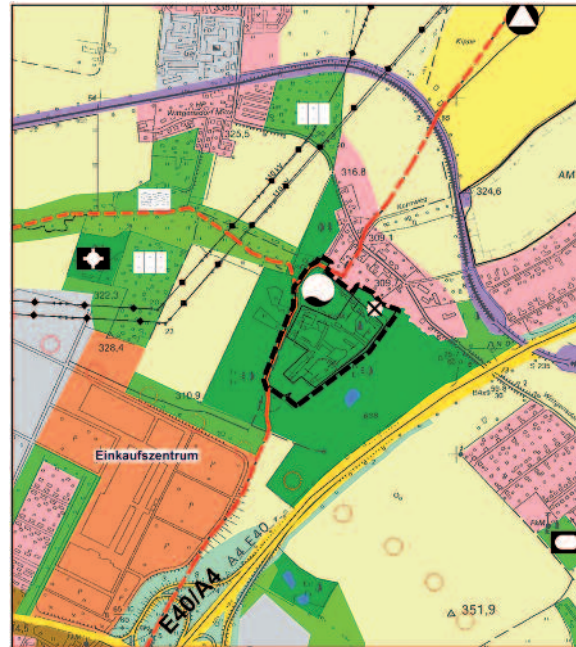
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 SächsGemO gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,



Entwurf

42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ausschnitt Stadtteil Borna-Heinersdorf
 Bereich Heilstättenwald

M 1:10 500

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

bisherige Darstellung	neue Planungsabsicht	Größe
Wohnbaufläche	Fläche für Wald	7,3 ha

Signatur Vorranggebiet für Ausgleichsmaßnahmen

Fläche für Wald

Signatur Vorranggebiet für Ausgleichsmaßnahmen

Erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden / Altdeponien

Hinweis:
 Die Änderungen zum Flächennutzungsplan erfolgen aus rechtlichen Gründen auf der topografischen Kartengrundlage des seit dem 24.10.2001 wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz.



Stadtplanungsamt

02/2016

3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden,

so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Chemnitz, den 25.11.2016

gez. **Barbara Ludwig** //
 Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz zur Widmung eines Straßenabzweiges nach § 6 SächsStrG, Gemarkung Glösa

(Az: 66.14.03/627/16)

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung: Abzweig der „Bornaer Str.“, Flurstück T.v. 83/12, Gemarkung Glösa

Anfangspunkt: „Bornaer Straße“, Flurstück 83/8, Gemarkung Glösa in nordwestl. Richtung

Endpunkt: 47 m nach dem Einmündungsbereich der Bornaer Straße (Flurgrenze 83/8, Gemarkung Glösa)

Widmungsbeschränkung: keine

Länge: 47 m

Baulasträger: Stadt Chemnitz

2. Verfügung

Die unter 1. näher bezeichnete Fläche wird nach §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) Rechtsstand 01.05.2014 zum Abzweig der Ortsstraße gewidmet. Die Widmung des Straßenabzweiges wird einen Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

3. Einsichtnahme

Die Verfügung kann während der Dienstzeiten, Montag und Dienstag von 8.30 – 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr in der Stadtverwaltung Chemnitz, Annaberger Str. 89 im Tiefbauamt, Zimmer 208 eingesehen werden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch er-

hoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Widerspruch kann auch mittels des auf der Internetseite http://www.chemnitz.de/chemnitz/media/stadtservice/kontaktformular_sicher_mitsignatur.pdf bereitgestellten Kontaktformulars eingelegt werden, welches ebenfalls mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen ist. Die besonderen technischen Rahmenbedingungen des Kontaktformulars sind unter der Internetseite http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/stadtservice/kontakt_elektronischer_zugang.html aufgeführt.

Chemnitz, den 14.11.2016

Barbara Ludwig //
 Oberbürgermeisterin

Ausschreibung

Vergabe Nr. 17/17/012

a) Name, Anschrift, Kontaktdaten des Auftraggebers (Vergabestelle): Stadt Chemnitz, Gebäudemanagement und Hochbau, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 6501, Fax: 488 6591, Email: gmh@stadt-chemnitz.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

d) Art des Auftrags: Grundschule Euba

e) Ort der Ausführung: Chemnitz, An der Kirche 2, 09128 Chemnitz

f) Art und Umfang der Leistung:

Los 8: Fliesenarbeiten

- 10 m² Zementestrich und Trittschalldämmung auf Treppenhodestufen

- 130 m² Untergrund reinigen, spachteln und vorbehandeln

- 115 m² Bodenfliesen, Feinsteinzeug

- 47 Stück Treppenstufen (Tritt- und Setzstufe) mit Rutschkante

- 60 m Sockelfliesen (Treppe)

- 2 Reinstreiferflächen (2 und 4,5 m²) bündig eingelegt im Fliesenbelag, mit Alurahmen

- 10 m² Wandfliesen (Waschtische)

- 30 m Übergangs- und Anschlussprofile

- 7 m Fugenprofil, Gebäudetrennfuge

- 60 m Silikonfugen

Zuschlagskriterien: Sollten sich die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.

g) Zweck der baulichen Anlage bzw. des Auftrags: Entscheidung über Planungsleistungen: nein

h) Art und Umfang der einzelnen Lose:

Aufteilung in mehrere Lose: nein
Einreichung der Angebote möglich für: ein Los

Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein

i) Zeitpunkt und Dauer des Bauleistungsauftrags:

Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: 8/17/17/012: Beginn: 27.02.2017, Ende: 14.07.2017

Zusätzliche Angaben:

Berginn: Zeitversetzte Ausführung Anbau und Bestandsgebäude

j) Zulässigkeit von Nebenangeboten nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 VOB/A 2009:

Zulässigkeit von Nebenangeboten: Nebenangebote sind zugelassen. Pauschalangebote werden ausgeschlossen.

k) Ausgabe der Vergabeunterlagen:

Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Frau Heinitz, Zimmer 018, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 3080, Fax: 488 3096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

l) Kosten der Vergabeunterlagen: Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 8/17/17/012: 9,00 EUR

Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg Zahlungseinzelheiten: Bargeldzahlung bei Abholung möglich. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Zahlungsbeleges (keine Schecks).

Anforderung der Vergabeunterlagen bis: 15.12.2016

Abholung/Versand ab: 22.12.2016
Anschrift: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz

Öffnungszeiten: Mo-Mi 8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr, Do 8.30-12.00 Uhr und 13.30-17.30 Uhr, Freitag geschlossen

Die Anforderung der Ausschreibung auf Datenträger, Datenart 83 nach GAEB, Ausgabe 2000, ist möglich. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Zahlungsempfänger: Kassen- und Steueramt Chemnitz, Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz, IBAN: DE87 8705 0000 3501 0092 82, BIC: CHEKDE81XXX, Verwendungszweck: 40012221 Verg.-Nr. 17/17/012 und Los Nr.

n) Frist für den Eingang der Angebote: 13.01.2017, 10.30 Uhr

o) Abgabe der Angebote: Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zimmer 018, Frau Heinitz, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 3080, Fax: 488 3096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

p) Sprache, in der die Angebote verfasst sein müssen: deutsch

q) Eröffnungstermin: Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zimmer 016, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz

Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los 8/17/17/012: 13.01.2017, 10.30 Uhr; Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten: Bei einer Auftragssumme von 250.000,- € ohne Umsatzsteuer Bürgschaft für Vertragserfüllung in Höhe von 5% der Auftragssumme und Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von 3% der Auftragssumme einschließlich erhaltener Nachträge.

s) Wesentliche Finanzierungs- und

Zahlungsbedingungen: gemäß Vergabeunterlagen

t) Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Eignungsnachweise: Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung für nicht präqualifizierte Unternehmen“ mit folgenden Angaben oder Erklärungen vorzulegen: Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 Geschäftsjahren für vergleichbare Leistungen, Erklärung über die Ausführung vergleichbarer Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, Erklärung über das zur Verfügung stehen der für die Ausführung der Leistung erforderlichen Arbeitskräfte, Erklärung über die Eintragung bzw. Nicht-eintragung in das Handelsregister, Angaben zu Insolvenzverfahren bzw. Liquidation, Erklärung über das ordnungsgemäße Erfüllung der Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Erklärung über die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für die vorge-

sehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (ggf. auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage folgender Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen: Vorlage von mindestens drei Referenzen aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit mindestens folgenden Angaben: Ansprechpartner mit Kontaktdaten, Kurzbeschreibung der Art der ausgeführten Leistung, Auftragssumme und Ausführungszeitraum. Aufgliederung der Arbeitskräfte nach Lohngruppen für die letzten 3 Geschäftsjahre mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal, Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung in die Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft. Weiterhin sind mit dem Angebot von allen Bietern vorzulegen: Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns.

v) Zuschlagsfrist: 13.02.2017

w) Prüfstelle für Verstöße gegen Vergabebestimmungen:

Allg. Fach-/Rechtsaufsicht: Landesdirektion Sachsen, Altchemnitz Straße 41, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 5320, Fax: 5321303

Zur öffentlichen Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung – StrRS) und der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrR

GebS) wird folgender Hinweis gegeben:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwid-

rigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts,

der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGebS) vom 25.11.2016

Aufgrund von §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 29. November 2016 mit Beschluss-Nr. B-176/2016, die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt

Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGebS) vom 16. November 2010, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGebS) vom 24. Oktober 2014, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49 vom 10. Dezember 2014, wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Wohneigentumsgesetzes“ durch das Wort „Wohnungseigentumsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 3 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
„(1) Berechnungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr sind die Frontmeterlänge, die Reini-

gungshäufigkeit nach Straßenverzeichnis (Anlage der Straßenreinigungssatzung) und die Art(en) der Reinigung (§ 4 Abs. 1 und § 5 der Straßenreinigungssatzung).“
3. In § 3 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Frontmeterlänge ist:
1. bei einem an der Straße angrenzenden Grundstück, die Länge der an dieser Straße anliegenden Grundstücksseite(n) (Vorderliegerlänge),
2. bei einem nicht an einer Straße angrenzenden Grundstück, die dieser Straße zugewandte(n) Grundstücksseite(n). Als „zugewandt“ wird eine Grundstücksseite angesehen, wenn sie ganz oder teilweise parallel oder in einem Winkel kleiner 45 Grad zur Grenze des Straßengrundstücks verläuft (Hinterliegerlänge).
3. Bei einem an der Straße angrenzenden Grundstück, dass über eine oder mehrere weitere dieser Straße zugewandte, aber

nicht angrenzende Grundstücksseite(n) gem. Punkt 2 Satz 2 verfügt, sind die an der Straße anliegende(n) Grundstücksseite(n) (Vorderliegerlänge) mit der(n) der Straße zugewandten Grundstücksseite(n) (Teilhinterliegerlänge) zu addieren, wobei kein Teil doppelt berechnet werden darf.
4. Die Frontmeterlänge ist für eine Hinterlieger- bzw. Teilhinterliegerlänge wie folgt zu ermitteln:
a) Bei einer Grundstücksseite, welche parallel zur Grenze des Straßengrundstücks verläuft, ist als Frontmeterlänge die Länge zwischen den äußeren Punkten dieser Grundstücksseite maßgebend.
b) Bei einer Grundstücksseite, welche nicht parallel zur Grenze des Straßengrundstücks verläuft, ist die Frontmeterlänge die Länge der Strecke zwischen zwei Senkrechten, die von der Straßenmitte zu den äußeren Punkten dieser Grundstücks-

seite errichtet werden. Ergebnisse aufgrund des Straßenverlaufes mehrere Möglichkeiten zur Errichtung der Senkrechten von der Straßenmitte zu den äußeren Punkten der Grundstücksseite, so ist die kürzeste Strecke maßgebend.
c) Bei einer Grundstücksseite, welche nur teilweise dem Straßengrundstück zugewandt ist, wird zur Ermittlung der Frontmeterlänge die gedachte Verlängerung der Straßenmitte als Längenbegrenzung für das Verfahren nach Buchstabe b zu Grunde gelegt.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Chemnitz, den 25.11.2016

gez. **Barbara Ludwig** //
Oberbürgermeisterin
(Dienstsiegel)

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung – StrRS) vom 25.11.2016

Aufgrund von §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Geset-

zes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 9. November 2016 mit Beschluss-Nr. B-175/2016, die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung) vom 16. November 2010, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49

vom 8. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung – StrRS) vom 24. November 2015, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49 vom 9. Dezember 2015, wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. In § 3 Abs. 4 wird die Angabe „Zeichen 242“ durch die Wörter „Zeichen 242.1 und 242.2“ ersetzt.
2. Im Straßenverzeichnis sind folgende Positionen zu streichen:

Straßen-Nr.	Reinigungsstraße ohne zugehörige Stichstraßen	Abschnitt		Reinigungsklassen und Reinigungshäufigkeiten				
		von	bis	C	T	A/D	T	W
13120.0	Am Rosenhag	Luis-Otto-Straße	Bornaer Straße	C	0,25			
06140.0	Am Steinberg	Erfenschlager Straße	Ende	C	0,25			
01115.0	An der Markthalle	Hartmannstraße	Theaterstraße	C	2,00	D	2,00	W
46128.0	Anton-Herrmann-Straße	Altenhainer Straße	Schollstraße	C	0,25			
95160.0	August-Bebel-Straße (Gr.)	Chemnitzer Straße	Ende (Bahnübergang)	C	0,25			
01157.0	Bierbrücke	An der Markthalle	Fabrikstraße	C	2,00	D	2,00	W
04210.0	Heimgarten	Carl-von-Ossietzky-Straße	Kreherstraße	C	0,50			
12220.0	Kalkstraße	Limbacher Straße	BAB 72	C	2,00			
01380.0	Konkordiastraße	Hartmannstraße	Ende	C	0,50			
10335.0	Künzelmannstraße	Louis-Braille-Straße	Ammonstraße	C	0,50			
10365.0	Louis-Braille-Straße	Talanger	Künzelmannstraße	C	0,50			
24135.2	Lutherstraße	Güterbahnhofstraße	Reichenhainer Straße	C	0,50			
11107.5	Radweg Schönau-Siegmar	Nevoigtstraße	Am Wiesenbach			D	0,50	
11107.6	Radweg Schönau-Siegmar	Am Wiesenbach	Uferweg	C	0,50			
10450.0	Stephanplatz	Reichsstraße	Enzmannstraße	C	1,00			
12355.0	Weydemeyerstraße	Oberfrohaer Straße	Harthweg	C	0,25			
21205.5	Zschopauer Straße	Wilhelm-Busch-Straße	Ende geschl. Ortslage	C	0,25			

Fortsetzung von Seite 19

3. Im Straßenverzeichnis sind folgende Positionen neu aufzunehmen:

Straßen-Nr.	Reinigungsstraße ohne zugehörige Stichstraßen	Abschnitt		Reinigungsklassen und Reinigungshäufigkeiten				
		von	bis	C	T	A/D	T	W
13120.0	Am Rosenhag	Louis-Otto-Straße	Bornaer Straße	C	0,25			
06140.0	Am Steinberg	Erfenschlager Straße	Ende (bei Hnr. 42)	C	0,25			
01115.0	An der Markthalle	Hartmannstraße	Bierbrücke	C	2,00	D	2,00	W
46128.0	Anton-Herrmann-Straße	Altenhainer Allee	Schollstraße	C	0,25			
95160.0	August-Bebel-Straße (Gr.)	Chemnitzer Straße	Ende (vor Bahnübergang)	C	0,25			
01157.0	Bierbrücke	Theaterstraße	Fabrikstraße	C	2,00	D	2,00	W
04210.0	Heimgarten	Carl-von-Ossietzky-Straße	Wendestelle	C	0,50			
12220.0	Kalkstraße	Limbacher Straße	Oberfrohaer Straße	C	2,00			
10335.0	Küntzelmannstraße	Louis-Braille-Straße	Ammonstraße	C	0,50			
10365.0	Louis-Braille-Straße	Talanger	Küntzelmannstraße	C	0,50			
24135.2	Lutherstraße	Fraunhoferstraße	Reichenhainer Straße	C	0,50			
01456.0	Nicolaimühlgäßchen	Schadestraße	Aue	C	1,00			
11107.5	Radweg Schönau-Siegmar	Nevoigtstraße	Rosenweg			D	0,50	
11107.6	Radweg Schönau-Siegmar	Rosenweg	Uferweg	C	0,50			
10450.0	Stephanplatz	Reichsstrasse	Reichsstrasse	C	1,00			
12355.0	Weydemeyerstraße	Harthweg	Wendestelle nach Hnr. 6	C	0,25			
21205.5	Zschopauer Straße	Otto-Thörner-Straße	Hermersdorfer Straße	C	0,25			

§ 2 In-Kraft-Treten	Chemnitz, den 25.11.2016 gez. Barbara Ludwig // Oberbürgermeisterin (Dienstsiegel)
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.	

Zur öffentlichen Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung – AbfS) und der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung –	AbfGebS) wird folgender Hinweis gegeben: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn	1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts,	der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
--	---	--	--

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) vom 24.11.2016

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. SächsGVBl. 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) sowie § 3 a Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), in seiner Sitzung am 9.November 2016 mit Beschluss Nr. B-202/2016 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) vom 26. November 2015, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50 vom 16. Dezember 2015, wie folgt zu ändern:	§ 1 Änderungsbestimmungen	wird ein Massewert von 0 kg ausgewiesen. Dieser Massewert ist bei jeder Berechnung gleichwertig wie ein bei der Verwiegung von der Sammelfahrzeugwaage ermittelter Massewert von 0 kg zu behandeln. Bei festgestellten Fehlbefüllungen der Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen nach § 16 Abs. 3 Abfallsatzung und bei Feststellungen gemäß § 4 Abs. 14 Satz 4 kann die Stadt den Gebührenschuldner von der Gewährung des Abschlags ausschließen.“ 2. In § 8 wird Abs. 6 wie folgt neu gefasst: „(6) Die Vorauszahlungshöhe für die Massegebühr für Restabfall wird auf der Grundlage des vom Gebührenschuldner für das Grundstück angemeldeten Jahresbehältervolumens nach folgender Formel ermittelt: Masse des Restabfalls des Vorjahres geteilt durch das Jahresrestabfallbehältervolumen des Vorjahres = Masse pro Liter Restabfallbehältervolumen multipliziert mit dem Jahresrestabfallbehältervolumen des laufenden Jahres multipliziert mit der Restabfallmassegebühr gemäß § 5 Abs. 5 = Vorauszahlungsbetrag.	Beträgt die Vorjahresmasse, die im Festsetzungsbescheid ausgewiesen ist, 0 kg, so wird im Vorauszahlungsbescheid keine Masse für Restabfall berücksichtigt. Wenn keine Vorjahresmasse aufgrund des <u>erstmaligen</u> Anschlusses des Gebührenschuldners an die öffentliche Abfallentsorgung vorliegt, wird die Masse pro Liter angemeldeten Jahresrestabfallbehältervolumens mit 0,100 kg/l festgesetzt.“ 3. In § 8 wird Abs. 7 wie folgt neu gefasst: „(7) Die Vorauszahlungshöhe für die Massegebühr für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) wird auf der Grundlage des vom Gebührenschuldner für das Grundstück angemeldeten Jahresbehältervolumens nach folgender Formel ermittelt: Masse der HMTV-Abfälle des Vorjahres geteilt durch das Jahresrestabfallbehältervolumen des Vorjahres = Masse pro Liter Abfallbehältervolumen für HMTV-Abfälle multipliziert mit dem Jahresabfallbehältervolumen des laufenden Jahres für HMTV-Abfälle multipliziert mit der Abfallmassegebühr für HMTV-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 = Vorauszahlungsbetrag.	Beträgt die Vorjahresmasse, die im Festsetzungsbescheid ausgewiesen ist, 0 kg, so wird im Vorauszahlungsbescheid keine Masse für HMTV-Abfälle berücksichtigt. Wenn keine Vorjahresmasse aufgrund des <u>erstmaligen</u> Anschlusses des Gebührenschuldners an die öffentliche Abfallentsorgung vorliegt, wird die Masse pro Liter angemeldeten Jahresabfallbehältervolumens für HMTV-Abfälle mit 0,100 kg/l festgesetzt.“ 4. In § 8 wird Abs. 8 wie folgt neu gefasst: „(8) Die Vorauszahlungshöhe für die Massegebühr für Bioabfall wird auf der Grundlage des vom Gebührenschuldner für das Grundstück angemeldeten Jahresbehältervolumens nach folgender Formel ermittelt: Masse des Bioabfalls des Vorjahres geteilt durch das Jahresbioabfallbehältervolumen des Vorjahres = Masse pro Liter Bioabfallbehältervolumen multipliziert mit dem Jahresbioabfallbehältervolumen des laufenden Jahres multipliziert mit der Bioabfallmassegebühr gemäß § 5 Abs. 7 = Vorauszahlungsbetrag.

Fortsetzung von Seite 20

Beträgt die Vorjahresmasse, die im Festsetzungsbescheid ausgewiesen ist, 0 kg, so wird im Vorauszahlungsbescheid keine Masse für Bioabfall berücksichtigt.
Wenn keine Vorjahresmasse aufgrund des erstmaligen Anschlusses des Gebührenschuldners an die öffentliche Abfallentsorgung vorliegt, wird die Masse pro Liter

angemeldeten Jahresbioabfallbehältervolumens mit 0,150 kg/l festgesetzt.“

5. In § 10 wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:
„(2) Die im Festsetzungsbescheid festgesetzten Gebühren gemäß § 5 und § 6 Abs. 2 Nr. 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlun-

gen gemäß § 8 geleistet worden, gilt Satz 1 nur, soweit die festgesetzte Gebührenhöhe die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die festgesetzte Gebührenhöhe kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag erstattet *oder mit bestehenden offenen Forderungen verrechnet. Soweit keine Verrechnung stattfindet*, erfolgt die Zurrückzahlung der Beträge innerhalb

eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.“

**§ 2
Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht oder auf Grund des SächsKAG bereits entstanden

sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

Chemnitz, den 24.11.2016
gez. **Barbara Ludwig** //
Oberbürgermeisterin
(Dienstsiegel)

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung – AbfS) vom 24.11.2016

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I, S. 569), der §§ 2 und 3 des Sächsischen Abfallwirt-

schafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in seiner Sitzung am 9. November 2016 mit Beschluss-Nr. B-201/2016 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz über die

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung – AbfS) vom 2. Dezember 2015, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50 vom 16. Dezember 2015, wie folgt zu ändern:

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

1. In § 3 wird Abs. 16 Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„(16) **Problemabfälle** im Sinne dieser Satzung sind gesundheits- und umweltgefährdende sowie gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs. 5 KrWG aus privaten Haushaltungen, insbesondere die in Anlage 1 unter Punkt 1.15 aufgeführten Abfallar-

ten.“
2. In § 13 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„*Im begründeten Einzelfall kann die Stadt hiervon abweichende Regelungen treffen.*“
3. In § 20 Abs. 3 wird nach lit. d) folgender Punkt ergänzt:
„e) *Änderung der Anzahl der Personen mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück bei bewilligter Nutzung eines 40-l-Restabfallgefäßes.*“
4. In § 20 Abs. 3 wird nach lit. dd) folgender Punkt ergänzt:
„ee) *Veränderungen der Angaben aa) bis dd) sowie Einstellung des Geschäftsbetriebes (Vorlage der Gewerbeabmeldung).*“

5. In § 20 Abs. 7 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
„Im Falle einer erteilten Genehmigung wird die Änderung unabhängig von Abs. 5 Satz 1 zum nächstmöglichen Termin (1. des Folgemonats) wirksam.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Chemnitz, den 24.11.2016
gez. **Barbara Ludwig** //
Oberbürgermeisterin
(Dienstsiegel)

Ausschreibung

Vergabe Nr. 17/17/011

- a) Name, Anschrift, Kontaktdaten des Auftraggebers (Vergabestelle): Stadt Chemnitz, Gebäudemanagement und Hochbau, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 6501, Fax: 488 6591, Email: gmh@stadt-chemnitz.de
- b) Gewältes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- d) Art des Auftrags: Grundschule Euba
- e) Ort der Ausführung: Chemnitz, An der Kirche 2, 09128 Chemnitz
- f) Art und Umfang der Leistung:

Los 9: Malerarbeiten

- 350 m² Abbruch von Altbeschichtungen (Leim- u. Dispersionsfarbe, Ölsockel, Tapete)
 - 420 m² flüssige Rohfaser schleifen und vollflächig spachteln
 - 1.240 m² Untergrundvorbereitung an Wand- u. Deckenflächen
 - 780 m² Wandflächen Vliestapete kleben, spachteln und Anstrich (Untergrund Altputz, Neuputz, Gipskarton, Beton)
 - 70 m² anlegen von farblich abgesetzten Wandflächen
 - 410 m farblich abgesetzter horizontaler Streifen auf Wandflächen
 - 55 m² anlegen farblich abgesetzter, floraler Motive auf Farbflächen
 - 460 m² Deckenfläche spachteln und Anstrich (Untergrund Altputz, Neuputz, Gipskarton, Beton)
 - 5 Stück Stahltüren beschichten
 - 100 m Rohrleitungen beschichten
- Zuschlagskriterien: Sollten sich die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.
- g) Zweck der baulichen Anlage bzw.

des Auftrags: Entscheidung über Planungsleistungen: nein

h) Art und Umfang der einzelnen Lose: Aufteilung in mehrere Lose: nein

Einreichung der Angebote möglich für: ein Los

Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein

i) Zeitpunkt und Dauer des Bauleistungsauftrages: Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: 9/17/17/011: Beginn: 20.03.2017, Ende: 04.08.2017

Zusätzliche Angaben: Beginn: Zeitversetzte Ausführung Anbau und Bestandsgebäude

j) Zulässigkeit von Nebenangeboten nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 VOB/A 2009: Zulässigkeit von Nebenangeboten: Nebenangebote sind nur mit Abgabe eines Hauptangebotes zulässig. Pauschalangebote werden ausgeschlossen.

k) Ausgabe der Vergabeunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Frau Henke, Zimmer 018, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 3078, Fax: 488 3096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

l) Kosten der Vergabeunterlagen: Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 9/17/17/011: 11,00 EUR

Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg

Zahlungseinzelheiten: Bargeldzahlung bei Abholung möglich. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Zahlungsbeleges (keine Schecks).

Anforderung der Vergabeunterlagen bis: 15.12.2016

Abholung/Versand ab: 22.12.2016

Anschrift: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz

Öffnungszeiten: Mo-Mi 8.30-12.00

Uhr und 13.30-15.30 Uhr, Do 8.30-12.00 Uhr und 13.30-17.30 Uhr, Freitag geschlossen

Die Anforderung der Ausschreibung auf Datenträger, Datenart 83 nach GAEB, Ausgabe 2000, ist möglich. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Zahlungsempfänger: Kassen- und Steueramt Chemnitz, Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz, IBAN: DE87 8705 0000 3501 0092 82, BIC: CHEKDE81XXX, Verwendungszweck: 40012221 Verg.-Nr. 17/17/011 und Los Nr.

n) Frist für den Eingang der Angebote: 12.01.2017, 11.00 Uhr

o) Abgabe der Angebote: Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zimmer 018, Frau Henke, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 3078, Fax: 488 3096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

p) Sprache, in der die Angebote verfasst sein müssen: deutsch

q) Eröffnungstermin: Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zimmer 016, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz

Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los 9/17/17/011: 12.01.2017, 11.00 Uhr; Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten: Bei einer Auftragssumme von 250.000,- € ohne Umsatzsteuer Bürgschaft für Vertragserfüllung in Höhe von 5% der Auftragssumme und Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von 3% der Auftragssumme einschließlich er-

teilter Nachträge.

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: gemäß Vergabeunterlagen

t) Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Eignungsnachweise: Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung für nicht präqualifizierte Unternehmen“ mit folgenden Angaben oder Erklärungen vorzulegen: Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 Geschäftsjahren für vergleichbare Leistungen, Erklärung über die Ausführung vergleichbarer Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, Erklärung über das zur Verfügung stehen der für die Ausführung der Leistung erforderlichen Arbeitskräfte, Erklärung über die Eintragung bzw. Nicht-eintragung in das Handelsregister, Angaben zu Insolvenzverfahren bzw. Liquidation, Erklärung über das Nichtvorliegen schwerer Verfehlungen, sowie Erklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung der Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Erklärung über die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die

Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (ggf. auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage folgender Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen: Vorlage von mindestens drei Referenzen aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit mindestens folgenden Angaben: Ansprechpartner mit Kontaktdaten, Kurzbeschreibung der Art der ausgeführten Leistung, Auftragssumme und Ausführungszeitraum. Aufgliederung der Arbeitskräfte nach Lohngruppen für die letzten 3 Geschäftsjahre mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal, Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung in die Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft. Weiterhin sind mit dem Angebot von allen Bietern vorzulegen: Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns.

v) Zuschlagsfrist: 10.02.2017

w) Prüfstelle für Verstöße gegen Vergabebestimmungen: Allg. Fach-/Rechtsaufsicht: Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzner Straße 41, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 5320, Fax: 5321303